# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



### der Stadt Hamminkeln

 Nr.13
 Ausgabetag:

 25. Jahrgang
 15.09.2017

### Inhalt

Seite

1. Bundestagswahl am 24. September 2017 hier: Wahlbekanntmachung

- 2
- 2. Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln 4 für das Schuljahr 2018 / 2019
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 3. gemäß 6 Bekanntmachungsanordnung vom 11.09.2017 und Bekanntmachung der Aufstellungsverfahrens öffentlichen Auslegung im Rahmen zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung des Nr. 16 "Raiffeisenstraße" im Ortsteil Hamminkeln
- 4. Bekanntmachung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der 8 Veränderungssperre gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.09.2017 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Raiffeisenstraße" im Ortsteil Hamminkeln

### Wahlbekanntmachung

- 1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Stadt Hamminkeln ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln zusammen:

Briefwahlvorstände	Zimmer
BWVI	Zimmer 101, 1. OG.
BWVII	Zimmer 105, 1. OG.
BWV III	Zimmer 13, EG.
BWV IV	Foyer zum Ratssaal, 1. OG
BWV V	Ratssaal, 1. OG

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzette**l enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab.

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hamminkeln, 07. September 2017

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

Romanski

## Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2018 / 2019

Zu Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollendet haben und keine Schule besuchen.

Kinder, die nach dem 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit besitzen.

Alle früher geborenen Kinder, die aus irgendeinem Grund bisher noch nicht eingeschult wurden, sind ebenfalls anzumelden. Die 2017 zurückgestellten Kinder sind erneut anzumelden.

Die Schulneulinge sind zu den nachfolgend aufgeführten Terminen anzumelden:

### Kath. Grundschule Dingden, Ludgerischule, Weberstraße 24

25. September 2017 Montag, 08.00 - 16.00 Uhr Mittwoch. 27. September 2017 08.00 - 16.00 Uhr 28. September 2017 08.00 - 16.00 Uhr Donnerstag,

#### Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hamminkeln, Bislicher Straße 1

04. September 2017 08.15 – 13.00 Uhr Mittwoch,

Donnerstag, 08.15 - 12.30 Uhr + 13.30 -17.00 Uhr

05. September 2017 06. Oktober 2017 08.15 - 13.00 Uhr Freitag,

# Städt. Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog - Primarstufe -

Hauptstandort: Vorthuiyser Weg 17, Mehrhoog

mit

Teilstandort: Schulstraße 10, Wertherbruch

Mittwoch, 27. September 2017 08.00 – 12.00 Uhr + 14.00 -16.00 Uhr

(Anmeldetermin für beide Standorte in Mehrhoog, Vortuiser Weg 17)

### Hermann-Landwehr-Schule Brünen, Bergstraße 5

10. Oktober 2017 10.00 - 15.00 Uhr Dienstag,

Zur Anmeldung sind die Eltern, Vormünder oder Pfleger verpflichtet. Die Anmeldungen sind bei dem/r Schulleiter/in persönlich vorzunehmen. Zur Anmeldung soll das einzuschulende Kind vorgestellt werden.

Außerdem ist das Stammbuch der Familie bzw. die Geburtsurkunde vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen oder vorzeitige Einschulung von Kindern können bei dem/r zuständigen Schulleiter/in schriftlich gestellt werden.

Hamminkeln, 01.09.2017

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

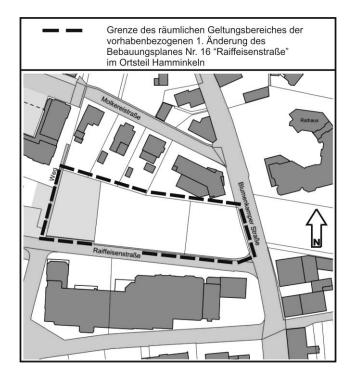
- Romanski-

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.09.2017 und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen Aufstellungsverfahrens zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Raiffeisenstraße" im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Raiffeisenstraße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Planerische Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur optimierten Entwicklung einer Einzelhandelsnutzung in exponierter innerörtlicher Lage unter Berücksichtigung der Ziele des aktuellen Einzelhandelskonzeptes sowie städtebaulicher und verkehrlicher Belange.



Ferner wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Raiffeisenstraße" mit Entwurfsbegründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

# 25. September 2017 - 25. Oktober 2017

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

## Mit dem vorhabenbezogenen Planentwurf liegen folgende Informationen aus:

- Übersichtsplan
- Geltungsbereich
- Vorhaben und Erschließungsplanentwurf
- Entwurfsbegründung
- Anmerkungen-Autoaufzug
- Schallschutzgutachten von September 2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung von Mai 2015
- Bodengutachten von Juni 2015
- Bodengutachten von Juli 2001
- Bodengutachten Pläne
- Hydrogeologisches Gutachten von Juni 2015
- Versickerungsgutachten von Juni 2015
- Umgestaltung der Raiffeisenstraße

#### Nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

<u>Begründung der Stadt Hamminkeln zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Raiffeisenstraße", August 2017</u>

Schallschutzgutachten, Uppenkamp und Partner, Ahaus, September 2017

Artenschutzrechtliche Prüfung, Herr Pfeifer, Ahaus, Mai 2015

Bodengutachten, Hinz Ingenieure, Münster, Juni 2015

Bodengutachten, van Reemen & John, Münster, Juli 2001

Hydrogeologisches Gutachten, Bovenkerk und Partner, Hamminkeln, Juni 2015

Versickerungsgutachten, Hinz Ingenieure, Münster, Juni 2015

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln <u>www.hamminkeln.de</u> unter Aktuelles eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanänderungsentwurf können bis zum **25.10.2017** bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

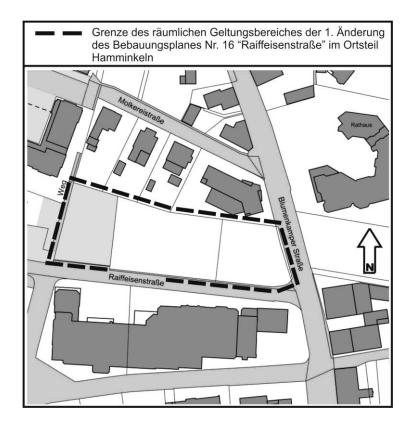
Hamminkeln, 11.09.2017

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Veränderungssperre gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.09.2017 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Raiffeisenstraße" im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.07.2016 zum Bebauungsplan Nr. 16 "Raiffeisenstraße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Planerische Zielsetzung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur optimierten Entwicklung einer Einzelhandelsnutzung in exponierter innerörtlicher Lage unter Berücksichtigung der Ziele des aktuellen Einzelhandelskonzeptes sowie städtebaulicher und verkehrlicher Belange.

Die vorgenannte Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 11.09.2017

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

Romanski